

Vorlage	5
zu Drs.	850

Vorlage	3
zu Drs.	828

Von: Olaf Wietschorke [REDACTED]
Gesendet: Samstag, 7. Juli 2018 [REDACTED]
An: [REDACTED]
Betreff: Stellungnahme zur Drs. 18/850, 18/828

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau [REDACTED]
sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender MdL Thomas Adasch,

mit E-Mail vom 13. Juni 2018 haben Sie uns den Entwurf eines Reformgesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze übersandt.

Wir möchten Sie hiermit bitten den § 103 *bisher:*

§ 103 Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten anderer Länder und des Bundes sowie von Bediensteten ausländischer Staaten

(1) 1 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte eines anderen Landes können im Gebiet des Landes Niedersachsen Amtshandlungen vornehmen

1. auf Anforderung oder mit Zustimmung der zuständigen Behörde,
2. in den Fällen des Artikels 35 Abs. 2 und 3 und des Artikels 91 Abs. 1 des Grundgesetzes,
3. zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten auf frischer Tat sowie zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwichener, wenn die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann,

4. zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben bei Gefangenentransporten oder

5. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie zur Gefahrenabwehr in den durch Verwaltungsabkommen mit anderen Ländern geregelten Fällen.

In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 3 bis 5 ist die zuständige Polizeibehörde **unverzüglich zu unterrichten.**

(2) 1 Werden Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte eines anderen Landes nach Absatz 1 tätig, so haben sie die gleichen Befugnisse wie die des Landes Niedersachsen. 2 Ihre Maßnahmen

gelten als Maßnahmen derjenigen Polizeibehörde, in deren örtlichem und sachlichem Zuständigkeitsbereich sie tätig geworden sind; sie unterliegen insoweit auch deren Weisungen.

(3) 1 Die Absätze 1 und 2 gelten für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Bundes entsprechend. 2 Das Gleiche gilt für Bedienstete ausländischer Polizeibehörden und -dienststellen, wenn

völkerrechtliche Verträge dies vorsehen oder das für Inneres zuständige Ministerium Amtshandlungen dieser Polizeibehörden oder –dienststellen allgemein oder im Einzelfall zustimmt.

wie folgt zu ergänzen:

§ 103 Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten anderer Länder und des Bundes sowie von Bediensteten ausländischer Staaten

(1) 1 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte eines anderen Landes können im Gebiet des Landes Niedersachsen Amtshandlungen vornehmen

1. auf Anforderung oder mit Zustimmung der zuständigen Behörde,
2. in den Fällen des Artikels 35 Abs. 2 und 3 und des Artikels 91 Abs. 1 des Grundgesetzes,
3. zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten auf frischer Tat sowie zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwichener, wenn die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann,
4. zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben bei Gefangenentransporten oder
5. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie zur Gefahrenabwehr in den durch Verwaltungsabkommen mit anderen Ländern geregelten Fällen.

In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 3 bis 5 ist die zuständige Polizeibehörde **unverzüglich zu unterrichten**.

(2) 1 Werden Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte eines anderen Landes nach Absatz 1 tätig, so haben sie die gleichen Befugnisse wie die des Landes Niedersachsen. 2 Ihre Maßnahmen

gelten als Maßnahmen derjenigen Polizeibehörde, in deren örtlichem und sachlichem Zuständigkeitsbereich sie tätig geworden sind; sie unterliegen insoweit auch deren Weisungen.

(3) 1 Die Absätze 1 und 2 gelten für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Bundes **und Zollvollzugsbedienstete in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung im Sinne der § 10a Absatz 1**

und § 12d des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125; 1993 I S. 2493), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) geändert worden ist, entsprechend.

2 Das Gleiche gilt für Bedienstete ausländischer Polizeibehörden und -dienststellen, wenn völkerrechtliche Verträge dies vorsehen oder das für Inneres zuständige Ministerium Amtshandlungen dieser Polizeibehörden oder -dienststellen allgemein oder im Einzelfall zustimmt.

Zur Begründung verweisen wir auf unser als Anlage beigefügtes Handout. Die vier im Handout dargestellten Beispiele fassen in abstrakter Form gängige Sachverhalte zusammen. Beispielhaft sollen hieran insbesondere verschiedene rechtliche Konsequenzen aufgezeigt werden (Jedermannrechte greifen ja/nein, Zusammenarbeit auf Grundlage der Amtshilfebestimmungen ersatzweise möglich oder gerade nicht, ...). Hieraus folgt die zugegebenermaßen etwas „lehrbuchhaft“ wirkende Form. Sollte es für Sie von Interesse sein, konkrete Einzelfälle unter Nennung von Ort und Zeit (aber selbstverständlich hinreichend anonymisiert) in Ihre Betrachtung einfließen zu lassen, so teilen Sie uns dies bitte gern mit. Wir würden uns bemühen, auch dies umgehend nachzureichen. Aktuelle Fallzahlen würden wir Ihnen dann in der Anhörung mitteilen können.

Herzlichen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichem Gruß

Olaf Wietschorke Axel Harries Dr. Carsten Weerth Dr. Thomas Möller

HANDOUT ZUR EINFÜHRUNG
DER **EILZUSTÄNDIGKEIT**
FÜR ZOLL-VOLLZUGSDIENSTE
§ 103 NDS. SOG



Bezirksverband Hannover e.V.

Inhalt



1. Vorschlag für Gesetzesänderung § 103 Nds. SOG



2. Situation in anderen (insbes. benachbarten)
Bundesländern einschl. ausgewählter
Gesetzesauszüge



3. Regelungen in ZollVG und Zollfahndungsdienst-
gesetz (ZFdG), Kommentierungen



4. Fallbeispiele - darauf basierende Zusammenfass-
-ung des BDZ-Ansatzes



5. Ansatz des BDZ BV Hannover e. V. zur
Einführung der Eilzuständigkeit



6. Auszüge von Kommentierungen

**bisher: § 103 Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und
Polizeivollzugsbeamten anderer Länder und des Bundes sowie von
Bediensteten ausländischer Staaten**

- (1) ¹ Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte eines anderen Landes können im Gebiet des Landes Niedersachsen Amtshandlungen vornehmen
1. auf Anforderung oder mit Zustimmung der zuständigen Behörde,
 2. in den Fällen des Artikels 35 Abs. 2 und 3 und des Artikels 91 Abs. 1 des Grundgesetzes,
 - 3. zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten auf frischer Tat sowie zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwichener, wenn die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann,
 4. zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben bei Gefangenentransporten oder
 5. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie zur Gefahrenabwehr in den durch Verwaltungsabkommen mit anderen Ländern geregelten Fällen.
- In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 3 bis 5 ist die zuständige Polizeibehörde **unverzüglich zu unterrichten.**
- (2) ¹ Werden Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte eines anderen Landes nach Absatz 1 tätig, so haben sie die gleichen Befugnisse wie die des Landes Niedersachsen. ² Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen derjenigen Polizeibehörde, in deren örtlichem und sachlichem Zuständigkeitsbereich sie tätig geworden sind; sie unterliegen insoweit auch deren Weisungen.
- (3) ¹ Die Absätze 1 und 2 gelten für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Bundes entsprechend. ² Das Gleiche gilt für Bedienstete ausländischer Polizeibehörden und -dienststellen, wenn völkerrechtliche Verträge dies vorsehen oder das für Inneres zuständige Ministerium Amtshandlungen dieser Polizeibehörden oder -dienststellen allgemein oder im Einzelfall zustimmt.

Vorschlag: § 103 Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten anderer Länder und des Bundes sowie von Bediensteten ausländischer Staaten

- (1) ¹ Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte eines anderen Landes können im Gebiet des Landes Niedersachsen Amtshandlungen vornehmen
1. auf Anforderung oder mit Zustimmung der zuständigen Behörde,
 2. in den Fällen des Artikels 35 Abs. 2 und 3 und des Artikels 91 Abs. 1 des Grundgesetzes,
 3. zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten auf frischer Tat sowie zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwichener, wenn die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann,
 4. zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben bei Gefangenentransporten oder
 5. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie zur Gefahrenabwehr in den durch Verwaltungsabkommen mit anderen Ländern geregelten Fällen.
- In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 3 bis 5 ist die zuständige Polizeibehörde **unverzüglich zu unterrichten.**
- (2) ¹ Werden Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte eines anderen Landes nach Absatz 1 tätig, so haben sie die gleichen Befugnisse wie die des Landes Niedersachsen. ² Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen derjenigen Polizeibehörde, in deren örtlichem und sachlichem Zuständigkeitsbereich sie tätig geworden sind; sie unterliegen insoweit auch deren Weisungen.
-
- (3) ¹ Die Absätze 1 und 2 gelten für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Bundes und **Zollbedienstete in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung im Sinne der § 10a Absatz 1 und § 12d des Zollverwaltungsgesetzes** vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125; 1993 I S. 2493), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) geändert worden ist, entsprechend. ² Das Gleiche gilt für Bedienstete ausländischer Polizeibehörden und -dienststellen, wenn völkerrechtliche Verträge dies vorsehen oder das für Inneres zuständige Ministerium Amtshandlungen dieser Polizeibehörden oder -dienststellen allgemein oder im Einzelfall zustimmt.

In folgenden 8 Bundesländern sieht das Polizeirecht eine Eilkompetenz für Zoll-Vollzugskräfte vor (Stand 06/18)

Bayern (Art. 11 Polizeiorganisationsgesetz, POG),

Baden-Württemberg (§ 78 PolG),

Brandenburg (§ 77 PolG),

Hessen (§ 102 Abs. 3 S. 1 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, HSOG),

Sachsen (§ 77 Abs. 3 Nr. 2 PolG),

Saarland (§ 88 PolG),

Schleswig-Holstein (§ 170 Abs. 2 Nr. 3 Landesverwaltungsgesetz SH) und

Nordrhein-Westfalen (§ 9 Abs. 3 POG NRW).

Außerdem: Bund (Bundespolizei, § 64 BPolG).

Zusätzlich bestehen verlässliche Zusagen der Einführung der Eilzuständigkeit in 3 Ländern:

Hamburg,

Mecklenburg-Vorpommern und

Sachsen-Anhalt.

In Bremen wird ein Gesetzesentwurf **demnächst eingebracht** (s. Anlage).

Neben Niedersachsen verbleiben nur Rheinland-Pfalz, Berlin und Thüringen.

Fallbeispiele

1.

Zollkontrolle im Bereich der D-NL-Grenze, ländlicher Raum. Die Kontrolle auf mitgeführte BtM verläuft negativ, jedoch hat der **Fahrzeugführer erkennbar BtM konsumiert.**

Zoll- oder polizeirechtliche Festhaltegründe bestehen nicht, insbesondere nicht für Maßnahmen zur Abwehr der gegenwärtigen Gefahr, die von der Weiterfahrt ausgeht.

Es bleiben nur die Jedermannrechte aus der StPO (Festnahme, da auf frischer Tat betroffen). Weder vergleichbar ausgebildete Kräfte der Bundespolizei noch Polizeiangehörige anderer Staaten (!) sind auf diese „Notlösung“ mit der rechtlich unsichersten Stellung angewiesen.

ABER: Jedermannrechte beinhalten nicht, dem ggf. flüchtenden Tatverdächtigen unter Inanspruchnahme von Wegerechten gem. § 38 StVO nachzueilen und sodann unter Zuhilfenahme der Anhaltesignal-Einrichtung am Dienstkraftfahrzeug zu stoppen.

Dem BDZ erschließt sich nicht, warum Vollzugskräfte des Zolls in Dienstkleidung und mit erkennbaren Dienstkraftfahrzeugen damit auf eine Stufe mit polizeilich nicht ausgebildeten Bürgern gestellt werden.

Die Zollkräfte würden mit der angestrebten Eilzuständigkeit lediglich diejenige Zeitspanne überbrücken, die entsteht, bis originär zuständige Polizeikräfte eintreffen oder der Fahrer zur nächsten Polizeidienststelle verbracht worden ist. Gem. § 103 Nds. SOG ist auch die zuständige Polizeibehörde unverzüglich zu unterrichten, die ggf. das Tätigwerden des Zolls – wenn denn im Einzelfall nicht gewünscht – abwenden könnte.

Schließlich sind die Zollkräfte gem. der gültigen Erlasslage des BMF gehalten, Eilkompetenzen nur dann anzuwenden, wenn die Notwendigkeit des Einschreitens sich im Zuge eigener Maßnahmen ergibt. Alle vorgenannten Aspekte verdeutlichen, dass der Zoll in

keiner Weise anstrebt, sich in ungewollter Weise Zuständigkeitsfelder „durch die Hintertür“ zu erschließen.

Ziel sollte vielmehr sein, dass dem Bürger nicht der Eindruck vermittelt wird, die in Dienstkleidung vergleichbar wie Polizeikräfte auftretenden Zollbeamten würden nicht konsequent einschreiten.

2.

- Zollkontrolle auf der Autobahn – ein **LKW ist nicht verkehrssicher** (z.B. mangelhafte Sicherung schwerer Ladung).

- Für die Zollkräfte besteht keine Möglichkeit, Fahrer bzw. LKW länger festzuhalten, als es die eigentliche Zollkontrolle erfordert. Ist diese abgeschlossen, besteht **KEINE RECHTSGRUNDLAGE** zur Verhinderung der Weiterfahrt (insbes. nicht durch Jedermannrechte nach der StPO, denn es ist kein Straftatbestand, sondern nur eine OWI verwirklicht).

Weitere Ausführungen siehe oben.

3.

- Durchsuchungsmaßnahme der Zollfahndung wegen bandenmäßiger Steuerhinterziehung im Bereich der asiatisch dominierten Organisierten Kriminalität (originäre Zuständigkeit der Zollfahndung). Die angetroffenen Personen werden in INPOL überprüft, es liegen **Haftbefehle gegen 2 Personen vor (1x wegen Einfuhrschmuggel, 1x wegen Urkundenfälschung)**.

Mangels Zuständigkeit kann der Haftbefehl wegen Urkundenfälschung nicht durch den Zoll vollzogen werden. Das Eintreffen der Polizei wäre abzuwarten; entfernt sich dieser Tatverdächtige, besteht rein rechtlich keine Handhabe. Jedermannrechte bestehen nicht, weil die Verfolgung nicht auf frischer Tat geschieht. Vorschriften der Amtshilfe greifen ebenfalls nicht, weil sie keine Eingriffsermächtigung ersetzen können.

In der Praxis wird der Gesuchte dennoch festgehalten, weil alles Andere dem Rechtsempfinden der Kollegen widersprechen würde. Eine belastbare rechtliche Grundlage wäre umso mehr wünschenswert.

Ziel der Maßnahme gem. Eilkompetenz (reine zeitliche Überbrückung) wie 1.

4.

- Es ist mittlerweile gängige Praxis, dass Polizeibehörden **Mitfahndungsersuchen** nach Anschlägen, Kapitaldelikten etc. an Zollbehörden steuern (in aller Regel über das bundesweite Lagezentrum Zoll beim Zollkriminalamt Köln). Überwiegend besteht aber keine rechtliche Eingriffsgrundlage, verdächtige Fahrzeuge anzuhalten und weitere Maßnahmen zu ergreifen. Einzige ersichtliche Ausnahme sind grenzpolizeiliche Maßnahmen, in die der Zoll auf Basis des BPolG eingebunden ist; diese sind räumlich sehr beschränkt.

Im Ergebnis werden die Erfolgsaussichten bei Fahndungsmaßnahmen damit gemindert.

Die bestehende Praxis zeigt aber aus Sicht des BDZ, dass seitens der Polizei ein Bedürfnis für die Einbindung des Zolls gesehen wird. Ähnlich wie unter 3. stellt dies in der Praxis (!) auch kein Problem dar; eine rechtlich sichere Befugnis im Wege der Erweiterung der Eilkompetenz wäre aber mehr als zielführend.

Ähnlich zu bewerten sind die Anforderung von besonderen **Führungs- und Einsatzmitteln** des Zolls (Spürhunde verschiedenster Art, Röntgen- und Detektionstechnik usw.). Die Gestellung kann im Wege der Amtshilfe erfolgen. Der Führer eines Rauschgift-Spürhundes, der gleichzeitig Schutzhund ist, kann aber z.B. Zwangsmaßnahmen gegen Störer NICHT ergreifen, weil hierfür die Regelungen der Amtshilfe nicht ausreichend sind.

Basierend auf den vorgenannten Beispielen lautet der Ansatz des BDZ wie folgt:

- a) Die gute **Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsbehörden hat weiteres Optimierungspotenzial**. Sie kann durch die Nennung der Zoll-Vollzugskräfte in § 103 Nds. SOG verbessert werden.
- b) Die Ergänzung im niedersächsischen Landesrecht würde das **Gegenstück zur Regelung in § 32 c Zollfahndungsdienstgesetz (ZFdG)** darstellen, mit dem Beamten der Bundes- und Landespolizei Eilzuständigkeiten im Bereich der Zollfahndung eingeräumt werden (siehe Register 3 des Handouts).
- c) Der BDZ betrachtet die Ergänzung des § 103 Nds. SOG als Schließung einer Regelungslücke. **Die überwiegend bereits gängige Praxis innerhalb einer (im besten Fall) Grauzone würde einen rechtlich gesicherten Rahmen erhalten**; Verantwortliche sowohl auf Seiten des unterstützenden Zolls als auch auf Seiten der anfordernden Polizei (siehe Bsp. 4) werden davor geschützt, Lösungen zu suchen, die einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten.
- d) **Ziel ist ausschließlich, kritische zeitliche Lücken zu schließen, nicht etwa die Erschließung neuer Tätigkeitsfelder; der Zoll ist vielmehr mit Maßnahmen in eigener Zuständigkeit bereits mehr als ausgelastet**. Es steht außer Frage, dass alle Maßnahmen, die im Wege der Eilkompetenz ergriffen werden, eng mit der zuständigen Polizeileitstelle abzustimmen sind (Hinweis auf § 103 Abs.1 letzter Satz und Abs. 2 letzter Halbsatz Nds. SOG).
- e) Die weiter optimierte Zusammenarbeit **verschafft der Allgemeinheit das Bild einer funktionierenden Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden**, die – gerade wenn sie als Vollzugskräfte erkennbar sind und äußerlich ähnlich wie die Polizei auftreten – konsequent einschreiten, ohne dass dies in dringenden Fällen an fehlenden Zuständigkeiten scheitert.

Auszug der Kommentierung *Weerth* in *Dorsch*, *Zollrecht*

§ 12d ZollVG

Amtshandlungen von Zollbediensteten in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung im Zuständigkeitsbereich eines Landes Zollbedienstete in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung dürfen nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts im Zuständigkeitsbereich des Landes polizeiliche Amtshandlungen vornehmen, wenn die zuständige Polizeibehörde die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann.

Inhalt

- A. Inhalt und Bedeutung 1
 - B. Zollbeamte der Vollzugsbereiche 2
 - C. Länderpolizeien und Landespolizeigesetze
(Sicherheitsgesetze/Gefahrenabwehrgesetze, etc.)
3–7
 - D. Aufgaben und Befugnisse 8–9
 - E. Eilzuständigkeit nach § 64 Abs. 1 und 3 BPolG 10
 - F. Kritik zur Gesetzgebung der Länder 11–14
- Autor(en): Weerth | Stand: April 2018

Schrifttum

- 2016
Weerth, Der Unionszollkodex – Übersicht der Neuerungen und Zeitpunkte der Geltung, BDZFachteil
2016, F9; Weerth, Neuerungen in Zollverwaltung & Zollrecht in 2016: Gründung der Generalzolldirektion (GZD) und Geltung des Unionszollkodex (UZK), JurisPR-Transport- u. Speditionsrecht, 1/2016, Anm. 5; Weerth, Vollständige Geltung des Unionszollkodex – wann wird das nationale Zollrecht angepasst?, ZfZ 2016, 171;
- 2017
Weerth, Vollständige Geltung des Unionszollkodex – Modernisierung des ZollVG im Jahr 2017, ZfZ 2017, 5;
- 2018
— Weerth, Die Eilzuständigkeit nach § 12d ZollVG, BDZ-Fachteil 2018, F9-F11.
Autor(en): Weerth | Stand: April 2018

A. Inhalt und Bedeutung

1

§ 12d ZollVG wurde mit dem Gesetz zur Änderung des ZollVG vom 10.3.2017^[1] eingefügt. Die Norm regelt die sog. **Eilzuständigkeit** der Zollbeamten in den Vollzugsbereichen für polizeiliche Sofortmaßnahmen in den Bundesländern, in welchen die Polizeigesetze, Sicherheitsgesetze und Gefahrenabwehrgesetze der Länder diese Eilzuständigkeit vorsehen.

Die Eilzuständigkeit darf für die Aufgaben der Polizei von den Zollbeamten wahrgenommen werden, bis die zuständigen Polizeibediensteten eingetroffen sind. Im April 2018 hatten sieben Landespolizeigesetze die Eilzuständigkeit vorgesehen, vier weitere haben angekündigt, die Eilzuständigkeit einzuführen. Neben der Eilzuständigkeit in den

Länderpolizeigesetzen (und Sicherheitsgesetzen, Gefahrenabwehrgesetzen, o.ä.) besteht grundsätzlich die bundesweite Eilzuständigkeit für die Aufgaben der Bundespolizei (BPol) nach § 64 Abs. 1, 3 BPolG^[2], die jedoch nur für die Aufgaben der BPol gilt (Grenzschutz, Bahnpolizei, Luftverkehrssicherheit, etc.).

[1] BGBl. I 2017, 425.

[2] DV E-VSF SV 4004 (17).

Autor(en): Weerth | Stand: April 2018

B. Zollbeamte der Vollzugsbereiche

2

Die Zollbediensteten in den Vollzugsbereichen sind definiert in § 10a Abs. 1 ZollVG als „die in § 9 Nr. 2 und 8 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes genannten Personen“. Dabei handelt es sich um Schusswaffen tragende Beamte des Grenzaufsichtsdienstes (der Kontrolleinheiten Grenznaher Raum), des Grenzabfertigungsdienstes und des Zollfahndungsdienstes (§ 9 Nr. 2 UZwG) sowie um sonstige der Dienstgewalt von Bundesbehörden unterstehenden Personen, die mit Aufgaben der Strafverfolgung betraut sind, wenn sie sich in Ausübung dieser Tätigkeit im Vollzugsdienst befinden (§ 9 Nr. 8 UZwG) – die Beamten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der HZÄ.

Autor(en): Weerth | Stand: April 2018

C. Länderpolizeien und Landespolizeigesetze (Sicherheitsgesetze/Gefahrenabwehrgesetze, etc.)

3

Eilzuständigkeiten sind im April 2018 in sieben Bundesländern in den Länderpolizeigesetzen geregelt:

- Bayern (Art. 11 Polizeiorganisationsgesetz, POG),
- Baden-Württemberg (§ 78 PolG),
- Brandenburg (§ 77 PolG),
- Hessen (§ 102 Abs. 3 Satz 1 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, HSOG),
- Sachsen (§ 77 Abs. 3 Nr. 2 PolG),
- Saarland (§ 88 PolG) und
- Schleswig-Holstein (§ 170 Abs. 2 Nr. 3 Landesverwaltungsgesetz SH).^[1]

4

Damit haben neun Bundesländer weiterhin keine Eilzuständigkeit für Zollbeamte im Vollzugsdienst (Stand: April 2018), u.a. alle Stadtstaaten (Berlin, Hamburg und Bremen), sowie die Flächenländer Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz und Thüringen.

5

Die BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft hat diese Einführung der Eilzuständigkeit erfolgreich herbeigeführt und verhandelt offensiv mit den anderen Bundesländern über die Einführung dieser fehlenden Eilzuständigkeiten für Zollbeamte im Vollzugsdienst weiter. Einführung der Eilzuständigkeit nennen kann, vgl. LT NRW, Drucks. 17/692 v. 20.9.2017, URL: <http://kleineanfragen.de/nordrhein-westfalen/17/692-zollkontrollen-innordrheinwestfalen>.

txt; inzwischen plant die CDU-Fraktion die Einbringung einer Gesetzesinitiative, die auch von der oppositionellen FDP unterstützt wird, vgl. BDZ Westfalen Aktuell Nr. 4 und 6/2017, Nr. 1/2018.

[3] Vgl. BDZ, Eilzuständigkeit auch in Mecklenburg-Vorpommern in Sicht, Nachricht v. 15.11.2017, abrufbar unter der URL:

www.bdz.eu/medien/nachrichten/detail/news/eilzustaendigkeit-auch-in-mecklenburgvorpommern-in-sicht.html, vgl. BDZ-Magazin Dezember 2017, 6.

[4] Vgl. BDZ, Eilzuständigkeit kommt in Hamburg, Meldung v. 20.3.2018, abrufbar unter der URL: www.bdz.eu/medien/nachrichten/detail/news/eilzustaendigkeit-kommt-inhamburg.html.

[5] Vgl. BDZ, BDZ setzt sich weiter für Eilzuständigkeit ein, Nachricht v. 16.9.2016, abrufbar unter der URL: www.bdz.eu/medien/nachrichten/detail/news/bdz-setzt-sichweiter-fuer-die-eilzustaendigkeit-ein.html.

[6] BremBürgerschaft, Drucks. 18/690 v. 10.12.2012.

[7] BremBürgerschaft, Drucks. 18/895 v. 7.5.2013.

[8] Vgl. BDZ, Eilzuständigkeit von Zollvollzugskräften in Niedersachsen – Etappensieg für den BDZ, Nachricht v. 31.8.2016 abrufbar unter der URL:

www.bdz.eu/medien/nachrichten/detail/news/eilzustaendigkeit-fuer-zollvollzugskraeftein-niedersachsen-etappensieg-fuer-den-bdz.html.

[9] Vgl. BDZ, BDZ-Verhandlungserfolg in Bremen, Meldung v. 23.1.2018, abrufbar unter der URL: www.bdz.eu/medien/nachrichten/detail/news/bdz-verhandlungserfolg-inbremen.html und BDZ, Der BDZ-BV Hannover e.V. setzt sich auch in Niedersachsen

nachhaltig für die Einführung der Eilzuständigkeit der Zollverwaltung ein, Meldung v. 15.3.2018, abrufbar unter der URL: www.bdz-jugendhannover.de/Bezirksverband/BV%20aktuell/Eilzustaendigkeit.pdf.

[10] Der Autor ist Verhandlungsführer für die BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft

über die Einführung der Eilzuständigkeit in den Ländern Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt.

[11] Vgl. Piratenpartei, abrufbar unter der URL:

https://wiki.piratenpartei.de/BE:LiquidFeedback_Themendiskussion/791.

[12] Vgl. BDZ, Vorstoß zur Eilzuständigkeit für Zollvollzugskräfte in Rheinland-Pfalz, Nachricht v. 27.7.2016, abrufbar unter der URL:

www.bdz.eu/medien/nachrichten/detail/news/vorstoss-zur-eilzustaendigkeit-fuerzollvollzugskraefte-in-rheinland-pfalz.html.

[13] LT Rheinland-Pfalz, Drucks. 17/2895.

[14] LT Rheinland-Pfalz, Drucks. 17/3312.

[15] LT Rheinland-Pfalz, Drucks. 17/3421.

[16] LT Rheinland-Pfalz, Drucks. 17/3525.

Autor(en): Weerth | Stand: April 2018

D. Aufgaben und Befugnisse

8

Jegliche Aufgaben der Polizei nach den Landespolizeigesetzen (Sicherheitsgesetzen, Gefahrenabwehrgesetzen o.ä.) dürfen in Abwesenheit der Polizei bis zu deren Eintreffen von den Zollbeamten im Vollzugsdienst (der Kontrolleinheiten, der FKS und der Zollfahndung) ausgeübt werden, da sie im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung immer wieder Situationen

ausgesetzt, in denen ein unmittelbares polizeiliches Handeln geboten erscheint – zu diesen Situationen kann beispielsweise die Feststellung eines erkennbar stark alkoholisierten Autofahrers oder eines per Haftbefehl gesuchten Autofahrers im Rahmen einer Zollkontrolle gehören.^[1]

Darüber hinaus sind folgende Handlungen im Rahmen der Eilzuständigkeit denkbar:

- Absperrung eines Unfallortes,
- Vollstreckung eines Haftbefehls,
- Untersagen der Weiterfahrt eines stark alkoholisierten Autofahrers^[2] oder
- Untersagen der Weiterfahrt eines unter Drogeneinfluss stehenden Verkehrsteilnehmers.

9

Mit dem Eintreffen der Landespolizei endet die Eilzuständigkeit und die originär zuständigen Polizeibehörden übernehmen die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

[1] BT-Drucks. 18/9987, 33.

[2] BT-Drucks. 18/9987, 33.

Autor(en): Weerth | Stand: April 2018

E. Eilzuständigkeit nach § 64 Abs. 1 und 3 BPolG

10

Eine teilweise Konkurrenz besteht zur bundesweiten Eilzuständigkeit nach § 64 Abs. 1 und 3 BPolG.^[1] Diese gilt jedoch nur im Aufgabenbereich der BPol, die nicht mit dem Aufgabenbereich der Landespolizei übereinstimmt – ein bundesweiter Haftbefehl könnte daher vollstreckt werden, nicht jedoch ein alkoholisierter Autofahrer in Berlin, Sachsen-Anhalt, Thüringen, oder Rheinland-Pfalz festgehalten werden –, weil die BPol in den Ländern nicht die Aufgabe der Kontrolle des Straßenverkehrs erfüllen darf.

[1] E-VSF SV 4004 (17).

Autor(en): Weerth | Stand: April 2018

Auszug der Kommentierung *Weerth in Dorsch, Zollrecht*

Einführung ZollVG^[1]

Inhalt

A. Europäische Union als Zollunion 1

B. Binnenmarkt und Unionszollkodex 2–6

C. Auswirkungen des Unionsrechts auf nationales Zollrecht 7–9

D. Bedeutung des ZollVG 10–15

E. Modernisierung des ZollVG 2017 16–19

[1] Diese Einführung in das ZollVG wird wie die gesamte Kommentierung des ZollVG von *Prof. Dr. jur. Heiko Zimmermann MSc* (11.1.1959-10.7.2015) übernommen, der nach kurzer schwerer Krankheit verstorben ist. Die Kommentierung wird behutsam weiterentwickelt und an den UZK und die Modernisierung des ZollVG angepasst.

Autor(en): Weerth | Stand: April 2018

Schrifttum

Loseblatt

Weerth, Das ATLAS-Handbuch (mit EMCS), Die Praxis der elektronischen Zollanmeldung in Deutschland, Köln, Loseblatt;1993

- Wamers, Das neue Zollverwaltungsgesetz und seine Kontrollbefugnisse nach §§ 10 und 12 ZollVG, ddz-Fachteil 1993, F50, F61;
2002
- Kindler, Die zollamtliche Überwachung, ddZ-Fachteil 2002, F17, F25, F33;
2007
- Weerth, Der neue Zollkodex – was sich in der Praxis ändert, Köln, 2007; Weerth, Einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs beim Zugang zum europäischen Binnenmarkt? Dissertation, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Göttingen, 2007;
2008
- Nöllenburg, Zollrechtliche Gefahrenabwehr und -vorsorge: der Zollfahndungsdienst im System des Polizei- und Ordnungsrechts, Stuttgart/München 2008;
2010
- Geiger/Khan/Kotzur, EUV/AEUV, Kommentar, 5. Aufl., München 2010;
2012
- Lenz/Borchardt, EU-Verträge, Kommentar, 6. Aufl., Köln 2012
2016
- BDZ, BDZ drängt auf schnelle Umsetzung längst überfälliger Regelungen, BDZ magazin, Oktober 2016, 4; Weerth, Der Unionszollkodex – Übersicht der Neuerungen und Zeitpunkte der Geltung, BDZ-Fachteil 2016, F9;
Autor(en): Weerth | Stand: April 2018
- Weerth, Neuerungen in Zollverwaltung & Zollrecht in 2016: Gründung der Generalzolldirektion (GZD) und Geltung des Unionszollkodex (UZK), JurisPR-Transport- u. Speditionsrecht, 1/2016, Anm. 5; Weerth, Vollständige Geltung des Unionszollkodex – wann wird das nationale Zollrecht angepasst?, ZfZ 2016, 171;
2017
- BDZ, Änderung des Zollverwaltungsgesetzes: Es bleiben offene Fragen!, BDZ magazin März 2017, 4; BDZ, Geldwäschebekämpfungsgesetz: Polemische Kritiker fallen den Zöllnern/innen in den Rücken!, BDZ magazin Mai 2017, 4; BDZ, Financial Intelligence Unit: BDZ fordert angemessene Personalausstattung, Nachricht v. 24.2.2017, BDZ magazin März 2017, 8; BDZ, Zwischenziel auf dem Weg zur Eilzuständigkeit in NRW erreicht, BDZ magazin Juli-August 2017, 5; BDZ, Eilzuständigkeit auch in Mecklenburg-Vorpommern in Sicht, BDZ-Magazin Dezember 2017, 6; Hütwohl, Zur Zuständigkeit der Zollbehörden im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorfinanzierung, ZfZ 2017, 230; Möller/Retemeyer, Eine Reform des Schmuggelprivilegs, ZfZ 2017, 235; Schrader, Die Befugnisse des § 10a ZollVG, BDZFachteil
2017, F25, F33; Weerth, Vollständige Geltung des Unionszollkodex – Modernisierung des ZollVG im Jahr 2017, ZfZ 2017, 5; Weerth, Vollständige Geltung des Unionszollkodex – Anpassung der AWV, ZfZ 2017, 29; Weerth, Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung 2016, ZfZ 2017, 61
2018
- Weerth, Die Eilzuständigkeit nach § 12d ZollVG, BDZ-Fachteil 2018, F9-F11; Weerth, Stichwort Brexit in Gabler Wirtschaftslexikon Online (2018), URL: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/brexit-54217.html>.
Autor(en): Weerth | Stand: April 2018

A. Europäische Union als Zollunion

1

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft wurde durch die Römischen Verträge vom 25.3.1957 – vor sechzig Jahren – gegründet. Gründungsgedanke der EWG war die Schaffung einer Zollunion. Hierfür mussten die sechs Gründungsmitglieder vier Zolltarife abschaffen und einen gemeinsamen (Außen-) Zolltarif schaffen – diese Mammutaufgabe war nach zehn Jahren 1968 vollbracht. Die Europäische Gemeinschaft wuchs auf 15 Mitgliedstaaten an und ist seit 1.12.2009 als Europäische Union mit inzwischen 28 Mitgliedstaaten die bedeutsamste und erfolgreichste Zollunion der Welt, die auch als Musterbeispiel für eine erfolgreiche wirtschaftliche Integration bei gleichzeitigem Wirtschaftswachstum für viele Regionen und Wirtschaftszusammenschlüsse gilt.^[1] Spätestens seit dem Entschluss des Vereinigten Königreichs mit dem sog. Brexit den Austritt aus der EU nach Art. 50 EUV zu beantragen^[2] ist im Sommer 2016 eine große institutionelle Krise der EU aufgetreten, welche die Erfolge der EU gefährdet und diese nicht realistisch würdigt – 70 Jahre Frieden in der europäischen Nachkriegsordnung sind ein unübersehbarer Erfolg neben der erfolgreichen Integration zahlreicher osteuropäischer Staaten nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion und des Warschauer Paktes seit 1990. Am 27.3.2017 hat das Vereinigte Königreich förmlich den Austritt aus der EU nach Art. 50 EUV beantragt – nun verbleiben zwei Jahre zur Verhandlung ändernden Abläufe und Vorgehensweisen der Wirtschaftsbeteiligten dazu, dass die ursprünglichen Schwerpunktsetzungen und Vorgehensweisen im Zollrecht nicht mehr zeitgemäß waren und sind. So ist z.B. das auf der Basis des Einheitspapiers beruhende Anmeldeverfahren in der Wirklichkeit seit Anfang des 21. Jahrhunderts sukzessive durch elektronische Anmeldeformen abgelöst, so dass die Ausrichtung des europäischen Zollrechts an dem Grundsatz einer schriftlichen Zollanmeldung als überholt angesehen werden muss. Auch politische Entwicklungen, so die durch die Terroranschläge der Al-Qaida 2001 auf das World Trade Center in New York und auf das Pentagon in Washington D.C. bedingte Fokussierung der Zollarbeit auf sicherheitspolitische Aspekte, führten zu einer Neubewertung der vorhandenen zollrechtlichen Instrumentarien.

6

Während kleine Anpassungen im Laufe der Jahre sukzessive durchgeführt werden konnten, bedarf es für die notwendigen großen Anpassungen – z.B. im Bereich der Anmeldung – einer grundsätzlichen Überarbeitung des zollrechtlichen Rahmens. Diese wurde und wird seit mehreren Jahren unter dem Stichwort der kleinen und großen Zollrechtsreform unter Federführung der Europäischen Kommission energisch vorangetrieben. Die kleine Zollkodex-Reform ist mit der VO (EG) Nr. 648/2005 eingeführt worden.^[5] Als Ergebnis wurde der vertraute Zollkodex zwischenzeitlich durch die „VO (EG) Nr. 450/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.4.2008 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (Modernisierter Zollkodex)“ vom 23.4.2008^[6] abgelöst. Die neuen Regelungen sollten allerdings mehrheitlich erst nach einer Übergangszeit von mehreren Jahren, spätestens 2013, in Kraft treten. Doch dazu kam es nicht. Eigentlich sollte der MZK in vollem Umfang spätestens am 24.6.2013 in Kraft treten und den „alten Zollkodex“ vollständig ersetzen. Dies gelang aus den verschiedensten Gründen jedoch nicht. Vielmehr musste nunmehr vor dem Hintergrund des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon am 1.12.2009 eine vollständige Überarbeitung des MZK erfolgen. Diese Überarbeitung trägt sinnvoller Weise nunmehr den Namen „Unionszollkodex“.^[7] Die entsprechende VO ist am 10.10.2013 im Amtsblatt der EU veröffentlicht^[8] worden und gilt nach Art. 288 UZK vollständig seit dem 1.5.2016. Bis zu diesem Zeitpunkt galt der alte ZK, die VO 2913/92 vom 12.10.1992 auf der Basis der VO 528/2013 vom 12.6.2013,^[9] weiter.

[1] Die Regelung in Art. 26 AEUV hat die des Art. 14 EGV teils wortgleich, teils mit substantiellen Änderungen übernommen. Zu den Einzelheiten vgl. Kotzur in Geiger/Khan/Kotzur, Art. 26 AEUV Rz. 1 ff. und Lux in Lenz/Borchardt, Art. 26 AEUV Rz. 1 ff.

[2] Diese Terminfestlegung hat Art. 26 AEUV nicht übernommen. Zu Recht weist Kotzur in Geiger/Khan/Kotzur, Art. 26 AEUV Rz. 2 darauf hin, dass die ursprüngliche Festlegung eines Fixpunkts „von Anfang an illusorisch“ war.

[3] ABl. EG 1992 Nr. L 302, 1, ZK.

[4] ABl. EG 1993 Nr. L 253, 1, ZKDVO.

[5] ABl. EU 2005 Nr. L 117, 13, vgl. Weerth, Der neue Zollkodex, 2007.

[6] ABl. EU 2008 Nr. L 145, 1.

[7] Vgl. das Interinstitutionelle Dossier 2012/0027 (COD) v. 21.3.2013.

[8] ABl. EU 2013 Nr. L 269, 88 v. 10.10.2013, 1.

[9] VO 528/2013 v. 12.6.2013, ABl. EU 2013 Nr. L 165, 62 v. 18.6.2013.

Autor(en): Weerth | Stand: April 2018

C. Auswirkungen des Unionsrechts auf nationales Zollrecht

7

Wie sich aus dem Vorstehenden ergibt, liegt die Gesetzgebungshoheit für Zollfragen grundsätzlich bei der Union, nicht (mehr) bei den Mitgliedstaaten. Dies ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Buchst. a AEUV, der die ausschließliche Zuständigkeit im Zusammenhang mit der Zollunion der EU zuweist.^[1] Dass dennoch ein kleiner Teilbereich verbleibt, in dem es nationale Bestimmungen geben kann und muss, ergibt sich unmittelbar aus dem Unionsrecht selbst, so z.B. aus Art. 6 Abs. 4, Art. 16 Abs. 1, Art. 18 Abs. 3, 4 UZK.

8

Danach zählen zu den zollrechtlichen Vorschriften i.S.d. UZK nach Art. 5 Nr. 2 UZK das Unionsrecht, das nationale Zollrecht, der Gemeinsame Zolltarif (GZT), die Vorschriften über das System der Zollbefreiungen (ZollbefrVO), internationale Zollübereinkünfte. Sofern im UZK auf die zollrechtlichen Vorschriften verwiesen wird, finden neben den unionsrechtlichen Normen auch bestehende nationale Bestimmungen, wie z.B. § 10 ZollVG,^[2] Anwendung. Nationales Zollrecht ist nur dann möglich, wenn der UZK direkt eine Gesetzgebungskompetenz postuliert, auf nationales Recht verweist und insofern Lücken aufweist. Das nationale Zollrecht hat somit eine Lückenfüllungsfunktion. Die nationale Regelungskompetenz beschränkt sich allerdings weitgehend auf Fragen der Verwaltungsorganisation, organisatorische Regelungen im Warenverkehr, Sonderregelungen für bestimmte Teile des Hoheitsgebiets wie Freizonen oder Grenzbezirke, Kontrollbefugnisse sowie die Verfolgung von Zuwiderhandlungen.^[3] Da nach wie vor bestimmte Rechtsbereiche, die vom Zollrecht berührt werden, im Kernbereich der nationalen Verantwortung verbleiben, wird sich hieran auch durch das noch im Werden begriffene neue Zollrecht nichts ändern.

9

Den dargestellten Entwicklungen im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarktes wurde das 1992 in Deutschland noch wirksame Zollgesetz aus dem Jahre 1961 nicht mehr gerecht. Aus Praktikabilitätsgründen hat man von einer grundlegenden Reform und Änderung des ZollG, um z.B. die dort zu findenden Bestimmungen, die noch von einer zollamtlichen Überwachung des deutschen Zollgebiets mit einer systematischen Erfassung und Kontrolle des Warenverkehrs an den nationalen deutschen Grenzen ausgingen (§ 1 ZG), an die gemeinschaftsrechtlichen Begebenheiten anzupassen, abgesehen. Stattdessen wurden durch

die Verabschiedung des Zollrechtsänderungsgesetzes am 27.11.1992, dessen wesentlichen Bestandteil das Zollverwaltungsgesetz (ZollVG) bildet, die Aufgaben und Befugnisse der Zollverwaltung auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt.

[1] Hierzu Kotzur in Geiger/Khan/Kotzur, Art. 26 AEUV Rz. 2.

[2] Vgl. zu dieser Bestimmung allgemein Wamers, ddz-Fachteil 1993, F50, F61.

[3] Einzelheiten zum Verhältnis nationales Recht/Unionsrecht bei Wolfgang/Kock/Stüwe/Zimmermann, Öffentliches Recht und Europarecht. 5. Aufl., 2010, 187 ff.; Geiger in Geiger/Khan/Kotzur, Art. 4 EUV Rz. 11 ff.

Autor(en): Weerth | Stand: April 2018

D. Bedeutung des ZollVG

10

- Die große Bedeutung, die dem [ZollVG](#) auch heute noch zukommt, hängt mit mehreren Umständen zusammen.

11

Zunächst ist zu berücksichtigen, dass mit dem Wegfall der Kontrollen an den Binnengrenzen nicht die Überwachung des Warenverkehrs innerhalb der EU generell wegfallen konnte. Denn die einheitliche Umsetzung des unionsrechtlichen Zollrechts machte es erforderlich, dass im

gesamten Unionsgebiet effektive und umfassende Kontrollen durchgeführt werden. Hierfür stehen in Deutschland verschiedene (mobile) Kontrolleinheiten (z.B. die Kontrolleinheiten Verkehrswege, KEV, oder Kontrolleinheiten grenznaher Raum, KEG) zur Verfügung, die allesamt dem Sachgebiet C des jeweils örtlich zuständigen HZA zugeordnet sind (vgl. Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung 2016^[1]). Deren Aufgabe ist es u.a., mit den ihnen nach dem [ZollVG](#) zugewiesenen Befugnissen die Einhaltung der Bestimmungen des [UZK](#), [UZK-DA](#) und des [UZK-IA](#) zu überwachen.^[2]

12

Zölle und Abgaben gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten sind auf Grund deren Abschaffung im Binnenmarkt kein Thema mehr. Wegen der noch zwar harmonisierten, jedoch nicht gelungenen vollständigen Vereinheitlichung der Verbrauchsteuersysteme sind in diesem Bereich Kontrollen und Überwachungsmaßnahmen notwendig, die ebenfalls der nationalen Ausgestaltung bedürfen.

13

- Über diese fiskalisch orientierten Themen hinaus sind die sog. Verbote und Beschränkungen ein gewichtiges in den Bereich des [ZollVG](#) hineinspielendes Thema.^[3] Dabei tritt neben die in [Art. 134 Abs. 1 UZK](#) zur Unionsaufgabe erhobene Überwachung der Verbote und Beschränkungen im Verkehr mit Drittländern die Aufgabe, auch im Binnenmarkt zu gewährleisten, dass die unterschiedlichen nationalen Vorstellungen über Recht und Unrecht (zu denken ist hier z.B. an die unterschiedliche Haltung verschiedener Mitgliedstaaten im Bereich sog. weicher Drogen) im jeweiligen nationalen Hoheitsbereich bei grenzüberschreitenden Warenbewegungen gewährleistet werden können. Konkret handelt es sich z.B. um die Kontrolle des Warenverkehrs innerhalb des Binnenmarktes aus den Niederlanden, aus Polen und aus Tschechien.

14

Außerdem ist die deutsche Zollverwaltung auf Grund ihrer flächendeckenden Präsenz und ihres hochqualifizierten Personals geradezu dazu prädestiniert, weitere Aufgaben mit mehr oder weniger deutlichem Grenzbezug zu übernehmen. Zu nennen sind hier u.a. die im [ZollVG](#) näher ausgestalteten Befugnisse des Zolls zur Überwachung des grenzüberschreitenden

Verkehrs mit Barmitteln, vgl. § 1 Abs. 4 ZollVG, §§ 12 ff. ZollVG, sowie deren Beitrag zur Bekämpfung der internationalen Geldwäsche, vgl. § 1 Abs. 5 ZollVG, § 12a ZollVG.

15

All diesen Aspekten trägt das ZollVG durch eine umfassende Aufgabenzuweisung in § 1 ZollVG Rechnung. Eine Klarstellung liefert dabei der neue § 1 Abs. 6 ZollVG: „Die Zollverwaltung erfüllt im Übrigen die Aufgaben, die ihr durch

Autor(en): Weerth | Stand: April 2018

andere Rechtsvorschriften zugewiesen worden sind“, z.B. die Durchführung der Luftverkehrssteuer, die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer und die Bekämpfung der Schwarzarbeit. Faktisch ist damit das ZollVG die Basis der täglichen Arbeit für die mehr als 40 000 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der deutschen Zollverwaltung.^[4]

[1] Vgl. Weerth, *ZfZ* 2017, 61.

— [2] Einzelheiten ergeben sich aus der Dienstvorschrift Kontrollen des BMF v. 4.8.2016, EVSF SV 40 04.

[3] Zu den VuB allgemein Henke, Verbote und Beschränkungen, 2000, Rz. 1 ff., Henke in Witte, 6. Aufl. 2013, Art. 58 ZK Rz. 1 ff. und Brandenburg in Dorsch, Art. 134 UZK Rz. 1 ff.

[4] BMF, Zoll Jahresstatistik 2016.

Autor(en): Weerth | Stand: April 2018

—

—